

Kein Verlust der Gemeinnützigkeit bei verspäteter Steuererklärung

Mit Urteil vom 30. Juni 2011 – 9 K 2649/10 K – (www.justiz.nrw.de unter Bibliothek/Rechtsprechung Nordrhein-Westfalen) entschied das FG Münster, dass die verspätete Abgabe von Steuererklärungen nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG seien Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen von der Körperschaftsteuer befreit, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 AO). Bei einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sei die Steuerbefreiung ausgeschlossen. Im Streitfall verfolge der Kläger nach seiner Vereinsatzung den gemeinnützigen Zweck, die Bildende Kunst, insbesondere die städtischen Museen zu fördern. Die Förderung der Kunst zähle gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO zu den gemeinnützigen Zwecken. Die Satzung des Klägers regele eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit § 61 AO) und genüge auch sonst den steuerlichen Anforderungen an die Satzung (§ 60 AO).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Entgegen der Ansicht des Finanzamts entspreche auch die Geschäftsführung des Klägers (noch) den Anforderungen, die

steuerlich an die Geschäftsführung einer gemeinnützigen Körperschaft zu stellen seien. Allein die verspätete Abgabe der Steuererklärungen genüge im Streitfall nicht, um dem Kläger die Gemeinnützigkeit abzusprechen, und anderweitige Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung seien nicht festzustellen. Zwar müsse auch die Geschäftsführung einer gemeinnützigen Körperschaft sich wie jedes Rechtssubjekt an die Rechtsordnung halten; Verstöße dagegen führten jedoch nicht unterschiedslos zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Die Verletzung der Steuererklärungspflichten könne zwar im Einzelfall zur Versagung der Gemeinnützigkeit führen, doch seien die Schwere des Verstoßes und die Frage zu prüfen, ob die Art der Pflichtverletzung die Schlussfolgerung zulasse, dass die Geschäftsführung nicht ausschließlich auf die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke bezogen sei.

Sei die Geschäftsführung nicht während des gesamten Veranlagungs- oder Besteuerungszeitraums auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet, berechtige dies grundsätzlich zu einer Versagung der Steuerbefreiung nur für diesen Veranlagungszeitraum (§ 63 Abs. 2 i.V. mit § 60 Abs. 2 AO). Zu einer rückwirkenden Aberkennung der Gemeinnützigkeit führe eine nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung lediglich dann, wenn die Vorschrift über die Vermögensbindung in schwerwiegender Weise verletzt werde (§ 63 Abs. 2 i.V. mit § 61 Abs. 3 AO). Allein die verspätete Abgabe der Steuererklärung stelle – sofern daraus keine Unklarheiten betreffend die Verwendung des Vermögens resultierten – keine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung dar. Dementsprechend wirkten Erklärungs Pflichtverletzungen für einen bestimmten Veranlagungszeitraum nicht auf die Gemeinnützigkeit in diesem Zeitraum zurück, wenn die in Rede stehenden Handlungen erst nach dem Veranlagungszeitraum zu erfüllen gewesen seien. Im Streitfall habe der Kläger zwar in den Jahren 2006, 2007 und zuvor seine Steuererklärungspflichten verletzt; den Pflichtverletzungen sei jedoch kein derartiges Gewicht beizumessen, das es rechtfertigen würde, dem Kläger für die Veranlagungszeiträume 2006 und 2007 die Gemeinnützigkeit zu entziehen.